

**GESELLSCHAFTSVERTRAG DER
KEAM KOMMUNALE ENERGIE AUS DER MITTE GMBH**

**§ 1
Firma und Sitz**

1.1 Die Gesellschaft hat die Firma

KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Energie (Strom und Gas) an kommunale Gesellschafter zur Versorgung der Liegenschaften der kommunalen Gesellschafter. Gegenstand ist zudem der Vertrieb weiterer energiewirtschaftlicher Produkte und energienaher Dienstleistungen an die kommunalen Gesellschafter. Die Gesellschaft dient der Bündelung der Interessen ihrer kommunalen Gesellschafter im Rahmen der Energiebeschaffung. In einem Umfang von höchstens 20% ihrer gesamten Tätigkeiten kann die Gesellschaft Leistungen der vorgenannten Art auch an andere Kunden als ihre kommunalen Gesellschafter erbringen.
- 2.2 Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.
- 2.3 Die Tätigkeit der Gesellschaft dient der kommunalen Aufgabenerfüllung und erfolgt unter Beachtung sämtlicher kommunal- und vergaberechtlicher Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung („HGO“), der Thüringer Kommunalordnung („ThürKO“), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen („GO NRW“), des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes („NKomVG“) sowie der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz („GemO RP“). Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 121 Abs. 1, 8 HGO, § 75 Abs. 1, 2 und 3 ThürKO, § 109 GO NRW, § 149 NKomVG sowie § 85 Abs. 3 GemO RP.
- 2.4 Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 3
Stammkapital und Geschäftsanteile**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,00; es ist eingeteilt in 200.000

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

Geschäftsanteile zu je EUR 1.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

- 4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 4.1.1 Ein Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung entsprechend § 6.1 (c) bestellt und abberufen.
- 4.1.2 Der EAM Beteiligungen GmbH, Kassel, steht das Sonderrecht (§ 35 BGB) zu, eine Person als Geschäftsführer zu entsenden und diese Person abzurufen.
- 4.2 Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 4.3 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien oder ihnen jeweils Einzelvertretungsmacht erteilen.

§ 5

Geheimhaltungspflicht

- 5.1 Jeder Gesellschafter ist, auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft, verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht
- a) hinsichtlich zwingender Auskunftspflichten gegenüber Gerichten und Behörden,
- b) für die Vorlage von Bilanzen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen der Gesellschaft bei Banken sowie gegenüber Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft,
- c) gegenüber Gremien, die ausschließlich aus direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligten Mitgliedern oder deren Organen bestehen.

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

- 5.2 Außerdem darf jeder Gesellschafter vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen von zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten wirtschafts-, steuer- oder rechtsberatenden Berufen anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist.
- 5.3 Die Gesellschafter können durch einfachen Beschluss ganz oder teilweise Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

§ 6

Zuständigkeit der Gesellschafter

- 6.1 Die Gesellschafter fassen Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gesellschafterversammlung beschließt zusätzlich zu den durch Gesetz bestimmten Fällen insbesondere über:
- (a) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - (b) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - (c) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers neben dem von der KEAM Beteiligungen GmbH entsandten Geschäftsführer,
 - (d) Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge und Änderungen,
 - (e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung,
 - (f) Entlastung der Geschäftsführung,
 - (g) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - (h) Neugründung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - (i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,
 - (j) Vergabe von Darlehen durch die Gesellschaft,
 - (k) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen,

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

- (l) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, welche die Gesellschaft für eine längere Zeit als fünf Jahre binden, oder welche die Gesellschaft mit einem Betrag von mehr als € 200.000 verpflichten - ausgenommen sind Beschaffungsverträge, die auf Basis der von den Gesellschaftern zu beschließenden Richtlinie zur Beschaffung von Energie abgeschlossen werden sowie Energielieferverträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern,
- (m) Abschluss, Änderung und Aufhebung einer Richtlinie zur Beschaffung von Energie.

6.2 Die Gesellschafter fassen Beschlüsse mit einer Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen über:

- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
- (b) Auflösung, Umwandlung, Eingliederung und Verschmelzung der Gesellschaft,
- (c) Abschluss und die Änderung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG und
- (d) sonstige Maßnahmen und Geschäfte, für die das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- 7.2 Zur Einberufung ist die Geschäftsführung berechtigt und nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 7.1 auch verpflichtet; auf Verlangen von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen, ist die Geschäftsführung in jedem Fall zur Einberufung verpflichtet. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen zur Einberufung nicht innerhalb einer Woche ab Zugang des

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

Einberufungsverlangens nach, so können auch der oder die betreffende(n) Gesellschafter selbst die Einberufung nach den folgenden Vorschriften vornehmen.

- 7.3 Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung per Brief, per E-Mail oder per Telefax durch die Geschäftsführung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht mitgezählt. Mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung ist die Tagesordnung dieser Sitzung einschließlich der durch die Geschäftsführung für diese Sitzung vorbereiteten Vorlagen an die Gesellschafter zu verschicken. Auf die Einhaltung von Form und Frist zur Einberufung kann verzichtet werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung findet am Ort der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nichts anderes vereinbaren.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb der Frist i.S.v. Ziffer 7.3 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist; in der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, den die Gesellschafter aus ihrer Mitte für jeweils ein Jahr wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorsitzenden führt der amtierende Vorsitzende die Gesellschafterversammlungen weiter. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss.
- 8.2 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften oder Rechtsgrundsätze nichts Abweichendes regeln. Bei der Ausübung des Stimmrechtes sind die kommunalen Vertreter entsprechend § 113 Absatz 1 GO NRW an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse bzw. § 138 Abs. 1 NKomVG an die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse bzw. entsprechend § 125 Abs. 1 HGO an die Beschlüsse des Gemeindevorstands der beteiligten Gebietskörperschaften gebunden.

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

- 8.3 Abweichend von § 47 Abs. 2 GmbHG verfügen die Gesellschafter über folgende Stimmen:
- (a) Grundsätzlich gewährt jeder Geschäftsanteil eine Stimme. Stimmrechte aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters können nur einheitlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung zählen nur die innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Abstimmungsfrist eingegangenen Stimmen.
 - (b) Abweichend von § 8.3 (a) gilt hinsichtlich der Stimmrechte für EAM Beteiligungen folgendes:
 - i. Bezüglich der Beschlussgegenstände in § 6.1 verfügt EAM Beteiligungen über kein Stimmrecht.
 - ii. Bezüglich der Beschlussgegenstände in § 6.2 verfügt EAM Beteiligungen maximal über Stimmrechte im Umfang von 20% aller Stimmen.
 - iii. Solange EAM Beteiligungen alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist, kann die EAM Beteiligungen abweichend von § 8.3 (b) i., ii. die Stimmrechte vollständig ausüben.
- 8.4 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen - innerhalb und außerhalb von Gesellschafterversammlungen - durch einen mindestens in Textform, insbesondere per E-Mail oder Telefax, bevollmächtigten Mitgesellschafter oder eine aufgrund Berufspflicht zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten lassen oder eine Stimmbotschaft in Textform überreichen lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmacht in Textform - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse einzuhalten sind - nachzuweisen.
- 8.5 Soweit nicht Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen oder notarieller Beurkundung bedürfen, können sie - auch teilweise (kombiniertes Beschlussverfahren) - außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch Stimmabgabe in Schriftform, elektronischer Form oder Textform (§§ 126 bis 126b BGB), in mündlicher oder telefonischer Form, auch im Rahmen eines Rundrufs oder einer Telefon-

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

oder Videokonferenz, oder mittels sonstiger Telekommunikation, auch in Kombination verschiedener Formen der Stimmabgabe, gefasst werden, wenn kein Gesellschafter der Beschlussfassung außerhalb der Gesellschafterversammlung oder dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren innerhalb der Abstimmungsfrist widerspricht. Über die so gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten.

- 8.6 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Versammlungsniederschrift beim jeweiligen Gesellschafter durch Klage angefochten werden.

§ 9

Jahresabschluss

- 9.1 Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- 9.2 Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass den Gesellschaftern als beteiligten Gebietskörperschaften die für ihren konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- 9.3 Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des HGrG ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist unverzüglich nach dessen Eingang bei der Gesellschaft den Gesellschaftern zu übersenden. Im Lagebericht ist über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung bzw. Zweckerreichung zu berichten.
- 9.4 Unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses haben die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zusammen mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses zur Beschlussfassung unter Berücksichtigung von § 11 vorzulegen.
- 9.5 Den Rechnungsprüfungsorganen der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörper-

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

schaften und den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Sind mehrere Gebietskörperschaften an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsorgane bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab. Dem Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz wird, solange eine Beteiligung von Kommunen oder eines Zweckverbandes aus Rheinland-Pfalz besteht, das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO RP eingeräumt.

- 9.6 Die Gesellschaft macht den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Fehlbetrages unbeschadet der gesetzlichen Offenlegungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)
- 9.6.1 in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 107 ff. GO NRW, insbesondere § 108 Abs. 3 lit. c GO NRW öffentlich bekannt;
- 9.6.2 in Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt, solange eine Beteiligung von Kommunen oder eines Zweckverbandes aus Rheinland-Pfalz besteht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt wahlweise in einer Zeitung oder im Amtsblatt der Gesellschafter aus Rheinland-Pfalz. Im Falle der Beteiligung eines Zweckverbandes erfolgt sie nach den Vorschriften für eine Bekanntmachung des Zweckverbandes in der Verbandsordnung des Zweckverbandes. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei den jeweiligen Verwaltungen der Gesellschafter aus Rheinland-Pfalz während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Im Falle der Beteiligung eines Zweckverbandes hat die Auslegung bei der (Verbands-) Gemeindeverwaltung am Sitz des Verbandsvorstehers bzw. nach den Vorgaben der Verbandsordnung des Zweckverbandes zu erfolgen.
- 9.7 Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung des Jahresabschlusses, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.
- 9.8 § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 10

Wirtschaftsplan

- 10.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, der insbesondere aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan, einem Finanzplan, einem Investitionsplan und einer Stellenübersicht besteht.
- 10.2 Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Er ist den beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Ergebnisverwendung; Nachschusspflicht

- 11.1 Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter.
- 11.2 Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 12

Übertragung von Geschäftsanteilen

- 12.1 Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile der Gesellschaft und Teile von sol-

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

chen an Gebietskörperschaften, kommunale Einrichtungen und kommunale Unternehmen bedürfen einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht für Verfügungen zwischen der EAM Beteiligungen GmbH und Gesellschaftern, Gebietskörperschaften, kommunalen Einrichtungen sowie kommunalen Unternehmen.

12.2 Im Übrigen sind Verfügungen an juristische und natürliche Personen ausgeschlossen.

§ 13

Einziehen von Geschäftsanteilen

13.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen (freiwillige Einziehung).

13.2 Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht (Zwangseinziehung), wenn der Gesellschafter ihm aus dem Gesellschaftsverhältnis oder gegenüber der Gesellschaft obliegende wesentliche Verpflichtungen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt oder den Konsortialvertrag der Gesellschafter der Gesellschaft gekündigt hat.

13.3 Die Einziehung ist auch zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter nach Beteiligung an der Gesellschaft einen neuen Vertrag mit einem Dritten zur Beschaffung des Energiebedarfs für seine Liegenschaften abschließt. Dritter im Sinne dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen, das nicht mit der EAM GmbH & Co. KG i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbunden ist und an dem der betroffene Gesellschafter nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

13.4 Die Einziehung erfolgt durch Beschluss. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. Soweit der betroffene Gesellschafter bei der Abstimmung nicht anwesend ist, ist ihm das Beschlussergebnis durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Der Beschluss über die Einziehung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Gesellschaft von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat.

13.5 Der Beschluss über die Einziehung kann nur gefasst werden, wenn die nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages geschuldete Abfindung an den betroffenen Gesellschafter vollständig aus dem ungebundenen Vermögen der Gesellschaft geleistet werden kann und dadurch bei der Gesellschaft keine Unterbilanz bzw. bilanzielle Überschuldung entsteht. Hierbei kommt es auf die bilanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Ebenso darf eine Auszahlung des Abfindungsbetrages nur erfolgen, wenn dies nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln nach § 30 Abs. 1

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

GmbHG verstößt.

- 13.6 Die Einziehung wird unabhängig von der Abfindungszahlung mit dem Zugang des Protokolls der Gesellschafterversammlung, in der der Einziehungsbeschluss gefasst wurde, beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- 13.7 Stichtag für die Feststellung der Abfindungshöhe ist der Zeitpunkt des Einziehungsbeschlusses.
- 13.8 Die durch die Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters entstehende Abweichung zwischen dem Stammkapital und der Summe der Nennwerte aller verbleibenden Geschäftsanteile ist dadurch zu beseitigen, dass die Nennwerte der verbleibenden Geschäftsanteile verhältnismäßig erhöht werden. Die Gesellschafter verpflichten sich, einen entsprechenden Aufstockungsbeschluss zu fassen.
- 13.9 Die Änderung der Nennwerte der Geschäftsanteile ist durch die Geschäftsführung zum Handelsregister anzumelden.

§ 14

Abtretungsverpflichtung statt Einziehung

- 14.1 Ist die Einziehung nach § 13 dieses Gesellschaftsvertrages zulässig, können die Gesellschafter nach ihrer Wahl beschließen, dass der Geschäftsanteil insgesamt oder in mehreren Teilgeschäftsanteilen an die Gesellschaft oder die Gesellschafter abzutreten ist. Abfindungsansprüche gegenüber der Gesellschaft bestehen in diesem Fall nicht. An die Stelle der Abfindung tritt der Kaufpreis, den der Erwerber an den ausscheidenden Gesellschafter zu entrichten hat.
- 14.2 Stichtag für die Anteilsbewertung ist der Zeitpunkt der entsprechenden Beschlussfassung.
- 14.3 Beschließen die Gesellschafter nach vorstehendem § 14.1 die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft selbst, so ist dieser Beschluss nur wirksam, wenn er zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln der Vorschriften der §§ 30 Abs.1, 33 GmbHG verstößt. Die Geschäftsführung hat vor der Beschlussfassung die Einhaltung der Kapitalerhaltungsregeln zu prüfen und das Ergebnis den Gesellschaftern rechtzeitig mitzuteilen.
- 14.4 Für die Abtretung ist ein gesonderter Anteilsverkaufs- und -abtretungsvertrag erforderlich. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB, eine entsprechende Verkaufs- und Abtretungserklärung in seinem Namen abzugeben. Die Gesellschaft darf die vorstehende Abtretungserklärung nur abgeben, wenn der Kaufpreis im notariellen Anteilsverkaufs- und -abtretungsvertrag dem Wert der Abfindung und der Zahlungsweise nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrages entspricht und die vollständige Zahlung des Kaufpreises durch Zug-um-Zug-Leistung oder geeignete Sicherheiten sichergestellt ist.

- 14.5 Bis zur Wirksamkeit der Übertragung ruhen die Stimmrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 15

Vergütung bei Einziehung und Abtretungsverpflichtung

- 15.1 Der Kaufpreis für den gemäß § 14 dieses Gesellschaftsvertrages abgetretenen Geschäftsanteil bestimmt sich wie die Höhe der nach § 13 zu zahlenden Abfindung für den eingezogenen Geschäftsanteil grundsätzlich nach dem Nennbetrag der Geschäftsanteile, soweit dies rechtlich zulässig ist, sonst dem niedrigsten noch zulässigen Wert der Geschäftsanteile.
- 15.2 Die Abfindung wird drei Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.

§ 16

Dauer, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger, soweit kommunalrechtliche Vorschriften nicht zusätzliche Bekanntmachungen fordern.

§ 18

Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag i.H.v. € 4.000,00.

Gesellschaftsvertrag der KEAM

Stand: 24.01.2024

§ 19

Schlussbestimmungen

- 19.1 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Gesellschaftsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke echte Bestandteile des Gesellschaftsvertrags, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.